



# RECHTS- UND STRAFORDNUNG

---

---

Stand: 22.02.2021

**INHALTSVERZEICHNIS**

---

INHALTSVERZEICHNIS .....	2
RECHTS- UND STRAFORDNUNG .....	3
1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	3
2 RECHTS- UND STRAFORGANE .....	3
2.1 Allgemein .....	3
2.2 Staffelleiter / Sportwart .....	3
2.3 Sportrat .....	3
2.4 Geschäftsstelle .....	4
2.5 Präsidium .....	4
2.6 Schiedsgerichte als zeitweilige Rechtsorgane .....	4
3 RECHTSMITTEL .....	4
3.1 Anzeigepflicht .....	4
3.2 Eingabe .....	4
3.3 Einspruch .....	5
4 VERFAHRENSREGELN .....	5
4.1 Vorprüfung .....	5
4.2 Eingabeverfahren .....	5
4.3 Einspruchsverfahren .....	5
4.4 Entscheidung .....	6
5 STRAFEN .....	6
5.1 Grundsätze .....	6
5.2 Strafen .....	7
5.2.1 Verwarnung .....	7
5.2.2 Disqualifikation .....	7
5.2.3 Annullierung von Wettbewerbsergebnissen .....	7
5.2.4 Spielsperre .....	7
5.2.5 Bußgelder .....	7
5.3 Zuständigkeiten und Strafenkatalog .....	8
5.3.1 Allgemeine Strafen .....	8
5.3.2 Formfehler .....	8
5.3.3 Verfehlungen .....	8
5.3.4 schwere Verfehlungen .....	8
5.3.5 vorsätzlich herbeigeführte schwere Verfehlungen .....	9
5.4 Sonderbestimmungen für Kinder und Jugendliche .....	9
6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	9

## RECHTS- UND STRAFORDNUNG

---

### 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

---

- (1) Ausgenommen der durch Gesetz und Satzung festgelegten Zuständigkeiten erfolgt die Ausübung der Sanktionsgewalt des Sächsischen Billard-Verbands (SBV) ausschließlich durch seine Rechtsorgane.
- (2) Den Bestimmungen dieser Rechts- und Strafordnung (RSO) unterliegen die Mitglieder des SBV, deren Zugehörige und Mannschaften.
- (3) Die RSO darf ausschließlich der Einhaltung der Grundsätze, wie sie der SBV in seiner Satzung und in seinen Ordnungen und Richtlinien festgelegt hat oder noch festlegen wird. Sie legt fest, wie Verletzungen den Rechtsorganen zur Kenntnis gebracht werden können und wie solche Verletzungen von Rechtsorganen zu behandeln sind.
- (4) Die RSO legt den Rahmen der Strafarten und Strafmaße fest, wie sie in der Ausübung der Sanktionsgewalt anzuwenden sind.
- (5) Sie reglementiert, wie gegen die Entscheidung einer vorangegangenen Instanz Einspruch eingelegt werden kann.
- (6) Für die in dieser Ordnung genannten Fristen zur Einreichung von zu behandelnden Sachverhalten gilt zu deren Wahrung das Datum des Poststempels bzw. das Datum des elektronischen Versands. Die Nachweispflicht über den Zugang beim zuständigen Rechtsorgan liegt beim Anzeigenden.

### 2 RECHTS- UND STRAFORGANE

---

#### 2.1 Allgemein

- (1) Die Rechtsorgane des Sächsischen Billard-Verbands üben ihre Tätigkeit unabhängig und unparteiisch im Sinne der Satzung des SBV aus.
- (2) Für alle sportorganisatorischen Sachverhalte obliegt die Zuständigkeit folgenden Instanzen
  1. die Staffelleiter / die Sportwarte
  2. der Sportrat
  3. das Präsidium
- (3) Für alle verwaltungsorganisatorischen Sachverhalte obliegt die Zuständigkeit folgenden Instanzen
  1. die Geschäftsstelle
  2. das Präsidium
- (4) Zeitweilige Rechtsorgane sind Schiedsgerichte (SG).

#### 2.2 Staffelleiter / Sportwart

- (1) Die Staffelleiter und Sportwarte entscheiden für ihren Zuständigkeitsbereich über alle ihnen zur Kenntnis gebrachten sportorganisatorischen Sachverhalte in erster Instanz.
- (2) Im Rahmen der Sanktionsgewalt können sie für ihren Zuständigkeitsbereich Strafen und Bußgelder, wie sie in Tz. 5 definiert und präzisiert sind, aussprechen.
- (3) Die Staffelleiter und Sportwarte sind verpflichtet, noch nicht entschiedene Angelegenheiten den beteiligten Parteien zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Bei Vorlage eines zwingenden Grundes (z. B. Befangenheit) können die Entscheidungen innerhalb von 7 Tagen direkt an die übergeordnete Instanz verwiesen werden.

#### 2.3 Sportrat

- (1) Der Sportrat entscheidet über alle sportorganisatorischen Sachverhalte im Rahmen von Einspruchsverfahren gegen Entscheidung der Sportwarte und Staffelleiter in zweiter Instanz. Dies gilt ebenfalls für Entscheidungen aufgrund von Tz. 2.2 Abs. 4.
- (2) Ein durch den Sportrat nicht entscheidbarer Einspruch ist in einer Frist von 7 Tagen an die übergeordnete Instanz zur Behandlung weiterzureichen.

- (3) Der Sportrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei mindestens drei unbefangene Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen müssen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung zählt als Gegenstimme.

#### **2.4 Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäftsstelle entscheidet für ihren Zuständigkeitsbereich über alle ihr zur Kenntnis gebrachten verwaltungsorganisatorischen Sachverhalte in erster Instanz.
- (2) Im Rahmen der Sanktionsgewalt kann sie für ihren Zuständigkeitsbereich Strafen und Bußgelder, wie sie in Tz. 5 definiert und präzisiert sind, aussprechen.
- (3) Die Geschäftsstelle ist verpflichtet, noch nicht entschiedene Angelegenheiten den beteiligten Parteien zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Bei Vorlage eines zwingenden Grundes (z. B. Befangenheit) können die Entscheidungen innerhalb von 7 Tagen direkt an die nächste Instanz verwiesen werden.

#### **2.5 Präsidium**

- (1) Das Präsidium entscheidet über alle sportorganisatorischen Sachverhalte im Rahmen von Einspruchsverfahren gegen Entscheidung des Sportrates in dritter Instanz. Es entscheidet über alle verwaltungsorganisatorischen Sachverhalte im Rahmen von Einspruchsverfahren gegen Entscheidung der Geschäftsstelle in zweiter Instanz.
- (2) Das Präsidium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei mindestens drei unbefangene Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen müssen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung zählt als Gegenstimme.

#### **2.6 Schiedsgerichte als zeitweilige Rechtsorgane**

- (1) Bei Einzelmeisterschaften und Turnieren ist im Bedarfsfall ein Schiedsgericht zu bilden. Für seine Bildung ist der Veranstalter zuständig.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorsitzende ist vom Veranstalter zu benennen, die Beisitzer sind von den Parteien zu stellen. Der Vorsitzende bedarf der einvernehmlichen Bestätigung beider Beisitzer. Stellt eine Partei keinen Beisitzer, so kann dieser durch den Vorsitzenden bestellt werden.
- (3) Schiedsgerichte sind ausschließlich für solche veranstaltungsbezogene Rechtsausübung zuständig, aus deren Anlass das Rechtsorgan gebildet wurde.
- (4) Hält das Schiedsgericht eine Entscheidung für geboten, die über den zeitlichen Rahmen der Veranstaltung hinaus wirkt, so ist die Sache zur Weiterführung an den Sportrat zu verweisen.
- (5) Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind unanfechtbar.

### **3 RECHTSMITTEL**

---

#### **3.1 Anzeigepflicht**

- (1) Mitglieder, Zugehörige und Funktionsträger des SBV sind verpflichtet, Vergehen gegen die Grundsätze wie sie in der Satzung, in den Ordnungen und Richtlinien des SBV festgelegt sind, Rechtsorganen des SBV zur Kenntnis zu bringen. Diese Sachverhalte können mittels einer Eingabe angezeigt werden.
- (2) Rechtsorgane sind zur Verfolgung ihnen schriftlich zur Kenntnis gebrachter Vergehen verpflichtet. Anonyme Anzeigen gelten nicht als eingegangen.
- (3) Rechtsorgane können Vergehen, über die sie selbst Kenntnis erlangen und ihnen nicht angezeigt wurden, verfolgen. Auf diese Art festgestellte Sachverhalte werden wie Eingaben behandelt.

#### **3.2 Eingabe**

- (1) Die Eingabe ist das zulässige Rechtsmittel, mit dem satzungs-, ordnungs- und regelwidrige Sachverhalte dem zuständigen Rechtsorgan erster Instanz zur Behandlung angetragen werden.
- (2) Sie ist schriftlich in einer Frist von 7 Tagen einzureichen und zu begründen.
- (3) Für verdeckte Vorgänge, die erst nach einem strittigen Sachverhalt bekannt werden (z. B. Einsatz nicht startberechtigter Sportler), kann bis zu einer Frist von 28 Tagen nach dem fraglichen Ereignis eine Eingabe eingereicht werden. Sofern erforderlich sind entsprechende Nachweise beizufügen.

- (4) Eingaben sind gebührenfrei.

### **3.3 Einspruch**

- (1) Der Einspruch ist das Rechtsmittel, mit dem eine Entscheidung einer vorangegangenen Instanz angefochten werden kann.
- (2) Der Einspruch ist mit einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung einer vorangegangenen Instanz einzulegen. Der Einspruch ist schriftlich an die nächste zuständige Instanz des SBV zu richten.
- (3) Verpflichtende Bestandteile des Einspruchs sind
- die Entscheidung der vorangegangenen Instanz
  - eine kurze Darstellung der strittigen Sache
  - eine klare Formulierung der Ziele des Einspruches
  - der Begründung des Einspruches
- (4) Bei einem Einspruch informiert die behandelnde Instanz die Einspruchsgegner und die vorangegangene Instanz in einer Frist von 7 Tagen über den Einspruch.
- (5) Während des Einspruchsverfahrens ist die Entscheidung der vorangegangenen Instanz außer Kraft.
- (6) Einsprüche sind gebührenpflichtig. Die Einspruchsgebühr beträgt auf allen Ebenen 100,00 EUR. Sie ist innerhalb der Frist nach Tz. 3.3 Abs. 2 zu entrichten. Die Einspruchsgebühr dient insbesondere zur Deckung der Kosten des Einspruchsverfahrens.
- (7) Die Gebühren sind ausschließlich auf das Konto des Sächsischen Billard-Verbands zu überweisen. Sie können auf Beschluss der verhandelnden Instanz zurückgezahlt werden. Die einspruchsführende Partei hat gegenüber der verhandelnden Instanz den Nachweis der Gebühreneinzahlung zu erbringen.
- (8) Die Behandlung eines Einspruches erfolgt prinzipiell erst nach Eingang der Gebühren. Der Eingang der Gebühren gilt als Stichtag für die Einhaltung von Bearbeitungsfristen. Nicht fristgemäßer Geldeingang führt zur Zurückweisung des Protests sowie zur Rückerstattung der eingezahlten Gebühr.
- (9) Einsprüche sind innerhalb von 28 Tagen ab Zahlungseingang zu entscheiden.

## **4 VERFAHRENSREGELN**

---

### **4.1 Vorprüfung**

- (1) Die Instanzen führen innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Zugang einer Sache eine Vorprüfung der Anträge durch. Sie entscheiden dabei, ob die Grundlage für die Durchführung eines Eingabe- oder Einspruchsverfahrens gerechtfertigt ist.
- (2) Der Vorprüfungsbeschluss ist den Antragsstellern und -gegnern mit einer Frist von 3 Tagen schriftlich zuzustellen.
- (3) Eine durch eine vorangegangene Instanz nicht entscheidbare Eingabe ist in einer Frist von 7 Tagen an die übergeordnete Instanz zur Behandlung weiterzureichen.

### **4.2 Eingabeverfahren**

- (1) Das Eingabeverfahren ist ein Verfahren nach den Grundsätzen dieser Ordnung, welches auf die Ahndung von Verstößen gegen Satzung, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse des SBV gerichtet ist. Es wird von den Rechtsorganen erster Instanz durchgeführt.
- (2) Im Eingabeverfahren kann durch das behandelnde Organ auf die Anhörung der Beteiligten verzichtet werden. Zu seiner Einleitung bedarf es eines entsprechenden Beschlusses des Rechtsorgans bei der Vorprüfung nach Tz. 4.1. Eine Entscheidung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang zu treffen.
- (3) Im Ausnahmefall kann die Entscheidung innerhalb von 28 Tagen getroffen werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Rechtsorgan spätestens 7 Tage nach Eingang der Sache allen maßgeblich Beteiligten des Eingabeverfahrens die Verlängerung der Frist bekannt gibt.

### **4.3 Einspruchsverfahren**

- (1) Das Einspruchsverfahren ist ein Verfahren nach den Grundsätzen dieser Ordnung, ausgelöst durch einen Einspruch. Es ist das zulässige Verfahren eines Rechtsorgans des SBV, um letztendlich aufklärende Kenntnis über zu behandelnde Sachverhalte und Vorgänge zu erlangen.

- (2) Im Bedarfsfall können im Einspruchsverfahren Beteiligte eingeladen werden. Die Einladung bedarf der Schriftform und ist den Beteiligten spätestens 10 Tage vor Verfahrensbeginn zuzustellen. Einer Einladung ist Folge zu leisten. Bei Nichterscheinen kann die Entscheidungsfindung in Abwesenheit erfolgen.
- (3) Alle im Einspruchsverfahren Beteiligten unterliegen der Pflicht, ihr Wissen um die strittigen Sachverhalte und Vorgänge bei Befragung durch das Rechtsorgan offenzulegen.
- (4) Zur Einleitung eines Einspruchsverfahren bedarf es eines entsprechenden Beschlusses des Rechtsorgans bei der Vorprüfung nach Tz. 4.1. Eine Entscheidung ist innerhalb von 28 Tagen nach Entrichtung der Einspruchsgebühr zu treffen.
- (5) Im Ausnahmefall kann die Entscheidung innerhalb von 56 Tagen getroffen werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Rechtsorgan spätestens 14 Tage nach Eingang der Sache allen maßgeblich Beteiligten des Einspruchsverfahrens die Verlängerung der Frist bekannt gibt.
- (6) Das Einspruchsverfahren wird vom Vorsitzenden des Rechtsorgans geleitet. Er stellt unmittelbar vor dem Verfahren
  - die Beratungsfähigkeit des Rechtsorgans fest,
  - die Beteiligten vor und
  - verliert folgend den das Verfahren begründeten Einspruch.
- (7) Das Rechtsorgan tritt sodann in die Beratung ein.
- (8) Die Beratung kann vertagt werden, wenn in deren Verlauf unklärbare Angelegenheiten zutage treten, von denen angenommen werden muss, dass sie die Entscheidung wesentlich beeinflussen.
- (9) Sind in einer Beratung Sachverhalte und Vorgänge so herausgearbeitet, dass aus dem weiteren Verlauf kein maßgeblicher Erkenntnisgewinn mehr zu erwarten ist, kann der Vorsitzende diese zum Zwecke der Entscheidungsfindung unterbrechen. Unter Ausschluss der Beteiligten trifft das Rechtsorgan die Entscheidung nach Tz. 4.4. Im Anschluss wird das Einspruchsverfahren mit der mündlichen Verkündung der Entscheidung durch den Vorsitzenden beendet.
- (10) Das Verfahren ist zu protokollieren. Das Protokoll hat das Wesentliche des Verlaufes zu enthalten. Der Protokollant wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Rechtsorgans und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

#### **4.4 Entscheidung**

- (1) Eingabe- und Einspruchsverfahren werden mit einer Entscheidung beendet. Sie tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die Entscheidung besteht aus 4 Teilen:
  - dem Wortlaut der Entscheidung
  - der Begründung
  - der Rechtsmittelbelehrung bzgl. der Anfechtbarkeit des Urteils
  - ggf. der Aufstellung der Kosten des Verfahrens
- (3) Die Entscheidung ist schriftlich in all ihren Teilen auszuformulieren und zu unterzeichnen.
- (4) Die Entscheidung ist innerhalb von 7 Tagen nach Abschluss des Eingabe- und Einspruchsverfahrens den Parteien schriftlich zuzustellen.
- (5) Entscheidungen einer vorangegangenen Instanz können durch Einspruch nach Tz. 3.3 bei der übergeordneten Instanz angefochten werden.
- (6) Die Entscheidungen der jeweils zuständigen letzten Instanz sind endgültig, soweit die Satzung des SBV nichts anderes bestimmt.

## **5 STRAFEN**

---

### **5.1 Grundsätze**

- (1) Eine Bestrafung ist nur zulässig, wenn Vergehen zweifelsfrei nachgewiesen werden.
- (2) Ein zur Bestrafung anstehendes Vergehen kann mit verschiedenen Strafen belegt werden.
- (3) Bei Vergehen, für die Strafen und/oder Strafmaße nicht festgelegt sind, können Bestrafungen nach Ermessen des behandelnden Rechtsorgans festgelegt werden, sofern sie dem Sinne der Rechts- und Strafordnung entsprechen.

- (4) Liegen einer beabsichtigten Bestrafung keine vorsätzlichen, bewussten oder wiederholten Vergehen zugrunde und handelt es sich bei der auszusprechenden Strafe nicht um eine Geldstrafe, so kann diese unter Erteilung einer konkreten Auflage ausgesetzt werden.

## **5.2 Straforten**

### **5.2.1 Verwarnung**

Die Verwarnung ist eine Strafe für einen einmaligen bewussten oder unbewussten Regel- oder Verhaltensverstoß. Sie kann von Schiedsrichtern, Turnierleitern und Rechtsorganen des SBV ausgesprochen werden.

### **5.2.2 Disqualifikation**

- (1) Die Disqualifikation ist eine Strafe, die als äußerstes Mittel angewendet werden kann, wenn vorsätzlich der Ablauf eines Wettbewerbes in Gefahr gebracht wird.
- (2) Eine Disqualifikation ist die Zwangsfolge einer dritten Verwarnung.
- (3) Eine Disqualifikation ohne vorangegangene Verwarnung kann aufgrund von besonders schweren Verfehlungen entsprechend der Satzung und Ordnungen des SBV ausgesprochen werden.
- (4) Bei Disqualifikation wird das Wettkampfergebnis annulliert. Genauere, spielartspezifische Regelungen zur Wertung können in den Wettbewerbsbestimmungen (z. B. Ausschreibungen) genannt werden.

### **5.2.3 Annullierung von Wettbewerbsergebnissen**

Werden Wettkampfergebnisse durch schwere Verfehlungen oder vorsätzlich herbeigeführte schwere Verfehlungen erlangt, ist das erzielte Einzel- oder Mannschaftsergebnis zu annullieren. Das Spiel oder der Wettkampf gelten als durchgeführt, werden jedoch nicht gewertet. Genauere, spielartspezifische Regelungen zur Wertung können in den Wettbewerbsbestimmungen (z. B. Ausschreibungen) genannt werden.

### **5.2.4 Spielsperre**

- (1) Spielsperren sind Strafen, die gegen Einzelsportler, Mannschaften oder Vereine gerichtet sein können. Sperrzeiten können einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten und bis zu 12 Monaten umfassen. Beginn und Ende sind kalendarisch festzulegen.
- (2) Eine Spielsperre kann ausgesprochen werden als Folge von:
  - unsportlichem Auftreten und Verhalten bei Wettkämpfen
  - unentschuldigtem Nichtantreten bei Wettkämpfen
  - Manipulation von Wettbewerbsergebnissen
  - personifizierbare (Einzelsportler) bzw. kollektivierbare (Mannschaften) Schuld
  - Nichtzahlung von Gebühren, Verfahrenskosten, Mitgliedsbeiträgen oder Bußgeldern trotz letzter Fristsetzung
  - Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen (es gelten die Regeln der NADA und der DBU)

### **5.2.5 Bußgelder**

- (1) Bußgelder können gegen Mitglieder des SBV und deren Zugehörige verhängt werden. Sie können in Kombination mit anderen Strafen ausgesprochen werden, haben aber keinen Einfluss auf deren Höhe.
- (2) Als Zahlungsfrist für Bußgelder gelten im Allgemeinen 28 Tage. Erfolgt nach zweimaliger Mahnung und einer letzten Fristsetzung keine Zahlung, tritt automatisch Spielsperre für die Betroffenen in Kraft. Die Sperre erlischt mit der Bezahlung des Bußgeldes und bei Formfehlern mit Behebung des Fehlers.

### 5.3 Zuständigkeiten und Strafenkatalog

#### Abkürzungen

SR	Schiedsrichter/-in	StLtr	Staffelleiter/-in	RO	Rechtsorgan	SpoR	Sportrat
TL	Turnierleitung	SpoWa	Sportwart/-in	GS	Geschäftsstelle	Prä	Präsidium

#### 5.3.1 Allgemeine Strafarten

Bezeichnung	1. Instanz	2. Instanz	3. Instanz
(1) Verwarnung	SR / TL / RO		
(2) Disqualifikation	SR / TL / RO		
(3) Annullierung von Wettkampfergebnissen	StLtr / SpoWa	SpoR	Prä
(4) Spielsperre	StLtr / SpoWa	SpoR	Prä

#### 5.3.2 Formfehler

Bezeichnung	Bußgeld bis zu	1. Instanz	2. Instanz	3. Instanz
(1) Fehlen von Meldeunterlagen	50 EUR	StLtr / SpoWa	SpoR	Prä
(2) fehlerhaftes Führen von Wettkampfprotokollen oder deren verspätetes Einsenden	50 EUR	StLtr / SpoWa	SpoR	Prä
(3) verspätete Abgabe von Meldeunterlagen	50 EUR	StLtr / SpoWa	SpoR	Prä
(4) nicht termingerechte Überweisung von Startgeldern	50 EUR	GS	Prä	/
(5) unordentliche Terminverlegung	50 EUR	StLtr / SpoWa	SpoR	Prä
(6) fehlerhafte Sportbekleidung	50 EUR	StLtr / SpoWa	SpoR	Prä
(7) nicht fristgerechte Befolgung statistischer Erhebungen	50 EUR	GS	Prä	/

#### 5.3.3 Verfehlungen

Bezeichnung	Bußgeld bis zu	1. Instanz	2. Instanz	3. Instanz
(1) Zurückziehen von Mannschaften im Zeitraum 01.06. bis 31.06.	100 EUR	StLtr / SpoWa	SpoR	Prä
(2) Wiederholte Formfehler	100 EUR	StLtr / SpoWa	SpoR	Prä
(3) Disqualifikation	100 EUR	StLtr / SpoWa	SpoR	Prä
(4) unentschuldigtes Nichtantreten bei Einzelmeisterschaften	100 EUR	StLtr / SpoWa	SpoR	Prä
(5) nichtbefolgen statistischer Erhebungen	100 EUR	GS	Prä	/

#### 5.3.4 schwere Verfehlungen

Bezeichnung	Bußgeld bis zu	1. Instanz	2. Instanz	3. Instanz
(1) Zurückziehen von Mannschaften im Zeitraum vom 01.07. bis zum 1. Spieltag	250 EUR	StLtr / SpoWa	SpoR	Prä
(2) unentschuldigtes Nichtantreten von Mannschaften	250 EUR	StLtr / SpoWa	SpoR	Prä
(3) Verursachung einer Annullierung von Wettkampfergebnissen	250 EUR	StLtr / SpoWa	SpoR	Prä
(4) Starten ohne Spiel- oder Startberechtigung	250 EUR	StLtr / SpoWa	SpoR	Prä
(5) nachgewiesener Dopinggebrauch	250 EUR	StLtr / SpoWa	SpoR	Prä
(6) erhebliche Verstöße gegen Satzung und Beschlüsse	250 EUR	GS	Prä	/
(7) Nichtwahrnehmen der Aufstiegspflicht	250 EUR	StLtr / SpoWa	SpoR	Prä

#### **Kommentar:**

*Zusätzlich zum Bußgeld wird die Mannschaft auf den letzten Tabellenplatz gesetzt und ist somit erster Absteiger.*



### 5.3.5 vorsätzlich herbeigeführte schwere Verfehlungen

Bezeichnung	Bußgeld bis zu	1. Instanz	2. Instanz	3. Instanz
(1) Zurückziehen von Mannschaften im Zeitraum vom 1. Spieltag bis zum letzten Spieltag	500 EUR	StLtr / SpoWa	SpoR	Prä

**Kommentar:**

*Härtefallregelungen für den Rückzug von Mannschaften während des Spielbetriebs können nur für die jeweils unterste Mannschaft des jeweiligen Vereins gewährt werden. Weitere Härtefallregelungen für die oberen Mannschaften des jeweiligen Vereins (Veränderungen für die kommende Saison) müssen bis zum 31.05. mit einem begründeten schriftlichen Antrag beim Staffelleiter oder beim Sportwart eingereicht werden.*

(2) unlauterer Wettbewerbe, Ergebnismanipulation, Absprache von Wettkampfergebnissen, Manipulation am Spielmaterial	500 EUR	StLtr / SpoWa	SpoR	Prä
---	---------	---------------	------	-----

### 5.4 Sonderbestimmungen für Kinder und Jugendliche

- (1) Stehen im Rechts- oder Einspruchsverfahren Behandlungen an, die Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren betreffen, sind die Jugendverantwortlichen der Vereine und des SBV hinzuzuziehen.
- (2) Liegen die Ursachen der Verfehlungen von Kindern und Jugendlichen überwiegend im Fehlverhalten Erwachsener, so darf eine auszusprechende Strafe die Sportausübung der Kinder und Jugendlichen innerhalb der durch ihre Leistung erlangten Qualifikation nicht beeinträchtigen.
- (3) Das in diesem Zusammenhang erwiesene Versagen der betroffenen Verantwortlichen kann bestraft werden.
- (4) Erstmalige Verfehlungen von Kindern- und Jugendlichen sollten in der Regel unter Erteilung einer konkreten Auflage von der Bestrafung ausgesetzt werden. Die Auflage sollte vorrangig in der Ausführung einer gemeinnützigen Tätigkeit bestehen, die von allgemein öffentlichem Interesse ist.
- (5) Das Aussprechen von Bußgeldern gegen Kinder- und Jugendliche ist nicht gestattet.

## 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Über in dieser Ordnung nicht geregelte Sachverhalte entscheiden die zuständigen Gremien in Zusammenarbeit mit dem Präsidium des Sächsischen Billard-Verbands.
- (2) Diese Rechts- und Strafordnung wurde vom Präsidium am 22.02.2021 beschlossen. Sie tritt mit dem Beginn der Saison 2021/2022 in Kraft. Alle vorangegangenen Rechts- und Strafordnungen verlieren mit der Inkraftsetzung ihre Gültigkeit.